

**Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.**

**Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.**

*Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1*

Stefan Hügel, Eberhard Zehndner

## Perspektiven des Datenschutzes – Editorial zum Schwerpunkt

*Datenschutz* – ein Thema, das angesichts des wachsenden Umfangs der IT immer wichtiger, gleichzeitig immer umstrittener wird. „Noch vor einigen Jahren war es eine gefühlte Seltenheit, dass von uns persönliche Informationen festgehalten wurden. Heute geschieht es praktisch sekundlich, und zwar millionenfach“, so leitet Jan Philipp Albrecht, der im Europäischen Parlament für die EU-Datenschutz-Grundverordnung zuständig ist, seinen in diesem Heft rezensierten Band *Finger weg von unseren Daten* ein. Datenschutz ist der Schutz unserer Persönlichkeit, und in Form der *informationellen Selbstbestimmung* durch das Grundgesetz garantiert – so urteilte 1983 das Bundesverfassungsgericht. In der Zeit von geheimdienstlicher Ausspähung, Google, Facebook und Big Data kommt dem Datenschutz eine wesentliche Rolle zu.

Gleichzeitig ist er umstritten. Unternehmen, die mit den Daten ihrer Nutzer sehr viel Geld verdienen, sehen ihr Geschäftsmodell bedroht. Sicherheitsbehörden und Geheimdienste sammeln unsere Daten für die Strafverfolgung, für den *Krieg gegen den Terror* und, in manchen Ländern, um die Bevölkerung unter Kontrolle zu halten. „Datenschutz ist Täterschutz“ und „Wer nichts zu verbergen hat, hat auch nichts zu befürchten“, sagen sie, und fordern vom Gesetzgeber immer weitergehende Rechte, Daten zu sammeln und auszuwerten. Die Debatte um die *Datenschutz-Grundverordnung* in der Europäischen Union, bei der zentrale Bausteine des Datenschutzes wie die Zweckbindung und die Datensparsamkeit in Frage gestellt werden, zeigen die Widerstände, die dem Datenschutz entgegengebracht werden.

Obwohl auch vorher schon Daten und Informationen über Menschen gesammelt wurden, gibt es den Datenschutz im heutigen Sinn erst seit den 1970er-Jahren. Das erste Datenschutzgesetz in Deutschland war das *Hessische Landesdatenschutzgesetz* von 1970, das einen stark auf Datensicherung bezogenen Datenschutzbegriff zugrunde legte. Den Begriff des Datenschutzes als Regelung der Verarbeitung *personenbezogener Daten* insgesamt und damit Schutz unseres Persönlichkeitsrechts prägte Ulrich Seidel ebenfalls 1970.

Etliche Menschen hierzulande werden wohl zumindest eine ungefähre Vorstellung vom Bundesdatenschutzgesetz und vielleicht auch einem der Landesdatenschutzgesetze haben. Doch nur wenige dürften mit der konkreten Arbeit eines Landesdatenschutzbeauftragten und den Rahmenbedingungen dieser

Arbeit vertraut sein. Folgen wir also zunächst dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Dr. Lutz Hasse, auf seinem bissig-humorvollen Rundgang durchs Land, der uns – neben den gesetzlichen Grundlagen seiner Tätigkeit als Datenschützer und der Struktur seiner Behörde – vor allem mit einigen seiner bemerkenswerteren Fälle bekannt macht. Lauschen wir dann seinen Warnungen vor allzu freudigen Erwartungen an die neuesten Segnungen der bunten IT-Welt, tragen diese doch meistens schon den Keim späteren Datenmissbrauchs in sich. Im darauf folgenden Interview berichtet Dr. Hasse freimütig aus etwas abstrakterer und in die Zukunft gewandter Sicht, welche Instrumente einem (Thüringer) Landesdatenschutz derzeit schon zur Verfügung stehen und in welcher Hinsicht ein weiterer Ausbau erstrebenswert und auch realistisch erscheint. Er erzählt von den vielen kleinen Schritten auf dem Weg zu einer über Datenschutz gut aufgeklärten Bevölkerung; solchen, die er schon getan hat, und anderen, die er noch tun möchte. Und auch über den eher schwierigen Umgang mit dem neuen Grundrecht der Informationsfreiheit.

Die Datenschutzstandards in Europa und in den USA sind sehr unterschiedlich. Während in Europa das *Vorsorge-Prinzip* gilt, regeln die USA nach dem *Nachsorge-Prinzip* nur das, was wissenschaftlich als riskant bewiesen ist. Durch „Freihandelsabkommen“ wie TTIP wird das auch für uns zum Problem, stellt *Dagmar Boedicker* in ihrem Beitrag *Die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die ‚regulatorische Kooperation‘* fest. Normen sollen im Rahmen gegenseitiger Konsultationen so angeglichen werden, dass für den internationalen Handel möglichst wenig Hindernisse entstehen. Das Ergebnis ist vorhersehbar: die Angleichung von Datenschutz-Standards nach unten.

Ein spezielles Spannungsfeld ergibt sich aus dem Datenschutz in der Politik gegen den Menschenhandel, verdeutlicht *Bärbel Heide Uhl* in ihrem Beitrag. Einerseits ist eine verbesserte Datenlage für die Entwicklung wirkungsvollerer Strategien gegen den Menschenhandel notwendig. Andererseits muss der Missbrauch der Daten verhindert und die informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen gewahrt bleiben. Große Datenmengen und ihre intensive Nutzung machen Entscheidungen über Menschen möglich, ohne dass diesen eine Kontrolle über Zweck und Zeitraum der Datenerhebung und -verarbeitung möglich ist.

Die algorithmische Revolution und die sich ergebende Notwendigkeit eines angemessenen Datenschutzes ist Thema des litera-

rischen Beitrags von *Stefan Ullrich*. „Wenn wir das Individuum vor datenhungrigen Organisationen schützen wollen, müssen wir ihm das Sich-Organisieren-Können zugestehen. Wir, verehrte Anwesende, brauchen eine Datenwehr“ ist das Fazit seines Datenschutz-Konzils, in dem Vertreter „verschiedene[r] Stände, Ämter, Geschlechter und nicht zuletzt: Zeitalter“ über das Thema verhandeln.

Das Spannungsfeld zwischen einem Datenschutzbegriff, der als umfassender Schutz des Persönlichkeitsrechts verstanden wird, und einem Datenschutzbegriff, der die (technische) Datensicherheit in den Mittelpunkt stellt, behandelt *Jörg Pohle*. Er sieht in *Datenschutz by Design* die Umdefinition des Datenschutzes in Datensicherheit, und damit den Versuch, gesellschaftliche Probleme technisch zu lösen. „Die Folgen dieser Umdefinition“, so schreibt er, „lassen sich bis heute in den wissenschaftlichen Arbeiten zur Technikgestaltung – und ähnlich auch in der Datenschutzpraxis – beobachten: Gerade die Technikwissenschaften sind geprägt von Arbeiten, die IT security als privacy und Datensicherheit als Datenschutz verkaufen. Anstatt die modernen Organisationen und ihre Informationsverarbeitung unter Kontrolle zu bringen, geht es in erster Linie um Konzepte wie die Verschlüsselung von Kommunikation, die Anonymisierung erhobener und gespeicherter Informationen oder Selbstschutzmaßnahmen von Betroffenen, ohne zu reflektieren, ob diese Ansätze im konkreten Fall überhaupt geeignet sind, einen Schutz der Betroffenen sicherzustellen.“

Einen Überblick über *Umfang, Risiken und Schutzmaßnahmen am Beispiel von Google* gibt *Angela Meindl* in ihrem Beitrag *Internet-Profiling*. „Die Art und Weise, wie vom Nutzer unbenutzt Daten über ihn erhoben und gespeichert werden, ist nicht

akzeptabel. Mit welcher Begründung auch immer sie gerechtfertigt wird. Ohne Notwendigkeit muss jeder, der an dieser Gesellschaft teilhaben will, auf seine Privatsphäre verzichten, und trägt ein nicht zu unterschätzendes Gefährdungsrisiko, während diejenigen, die für diesen Zustand verantwortlich sind, Unmengen Geld mit unserer Privatsphäre verdienen“, so ihr Resümee. Sie fordert ein internationales Datenschutzrecht und dessen konsequente Kontrolle und Durchsetzung.

Wer bisher meinte, mit dem Berechtigungskonzept von Android datenhungrige Apps erkennen und aussperren zu können, erlebt nach der letzten Umgestaltung zu Berechtigungsgruppen eine böse Überraschung. Dies und anderes thematisiert *Carsten Seeger* in seinem Beitrag *Android? Aber sicher!?*, der auch wiedergibt, mit welchen einfachen Mitteln sich eine scheinbar berechtigungslose App weitgehende Kontrolle über das eigene Smartphone erschleichen kann.

Weitere Beiträge zum Thema gibt es in der Rubrik *Retrospektive* mit dem Artikel *Persönlichkeitsrechtliche Probleme der elektronischen Speicherung privater Daten*, in dem *Ulrich Seidel* 1970 den modernen Begriff des Datenschutzes prägte, und in der Rubrik *Lesen & Sehen*, in der *Marie-Theres Tinnfeld* den Band *Finger weg von unseren Daten* von *Jan Philipp Albrecht* rezensiert.

Wir hoffen, mit unserem Schwerpunkt interessante Perspektiven auf das komplexe Thema Datenschutz zu geben, und wünschen eine erkenntnisreiche Lektüre.

Die Schwerpunktreaktion  
Stefan Hügel, Eberhard Zehendner



Lutz Hasse

## Datenschutz in Thüringen – es bleibt spannend!

### A. Am Anfang war – das Bundesverfassungsgericht

„Datenschutz“ wird zumeist als Synonym gebraucht für das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung. Dieses Grundrecht wurde bereits 1983 vom Bundesverfassungsgericht in seinem berühmten Volkszählungsurteil aus der Taufe gehoben (BVerfG, Urteil vom 15.12.1983 – 1 BvR 209/83) und mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.02.2008 (BVerfG, Urteil vom 27.02.2008) das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit informationstechnischer Kommunikation optimiert. Die Weitsicht des Volkszählungsurteils wird in folgenden Passagen deutlich (149, 152 zitiert nach juris):

„Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wäre eine Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als

Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen. Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungsfähigkeit und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Grundgesetzes ist. Der Schutz ist daher von dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung in Verbindung mit Art. 1

erschienen in der *Fiff-Kommunikation*,  
herausgegeben von *Fiff e. V.* - ISSN 0938-3476  
[www.fiff.de](http://www.fiff.de)

„Unter den Bedingungen der automatisierten Datenverarbeitung gibt es kein belangloses Datum mehr.“

„Unter den Bedingungen der automatisierten Datenverarbeitung gibt es kein belangloses Datum mehr.“